

## Vereinsatzung

### 1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein trägt den Namen "Kreativ Kollektiv e.V. - Kunst und Kultur für mehr Miteinander".
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Freiburg
- 1.3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2. Zweck und Ziel

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung der Kultur, insbesondere der Musik, der darstellenden Kunst (Tanz, Theater, Film), der Literatur und der bildenden Kunst und Design, sowie Freizeitaktivitäten jeglicher Art. Die Ausführung wird zu jeder Zeit interkulturell, inklusiv und generationenübergreifend verstanden. Dieser wird im Rahmen von u.a.:
  - Workshops
  - Seminaren
  - Ausflügen
  - Konzerten
  - Projekten
  - Veranstaltungen

realisiert.

### 3. Selbstlosigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

## 4. Mitgliedsbeitrag

- 4.1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Bringbeitrag und ist von allen Mitgliedern zu bezahlen.
- 4.2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitglieder- oder Generalversammlung festgesetzt und kann im Individualfall angepasst werden.
- 4.3. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

## 5. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder
- 5.2. Mitglied des Vereins kann jeder und jede werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 5.3. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung des Kreativ Kollektivs e.V.
- 5.4. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift dem Vorstand mitzuteilen.
- 5.5. Die Mitgliedschaft erlischt auf Antrag des Vorstandes, wenn das Mitglied länger als sechs Monate im Rückstand ist, sofern keine weitere Vereinbarung mit dem Vorstand getroffen wurde. Mit dem Ausscheiden aus dem Kreativ Kollektiv e.V. erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- 5.6. Der Ausschluss kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied nach wiederholter Mahnung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins sich in der Sache unwürdig erweist.
- 5.7. Die Mitglieder verpflichten sich, die vereinbarten Beiträge fristgerecht und vollständig zu begleichen, sofern hier keine alternativen Optionen vereinbart wurden.
- 5.8. Für Nichtmitglieder besteht die Option eines einmaligen "Schnupperkurses". Für weitere Aktivitäten ist eine Mitgliedschaft bei Kreativ Kollektiv e.V. (mind. 12 Monate) erforderlich. Im Individualfall kann der Vorstand hier eine Sonderregelung geltend machen.

## 6. Der Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Schriftführer
  - Kassierer und
  - ein bis zwei Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Sie bleiben in jedem Fall bis zur Neuwahl im Amt.

## **7. Geschäftsführung**

- 7.1. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende
- 7.2. Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte unter Mitarbeit des Vorstandes.
- 7.3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
- 7.4. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende übernimmt für die Dauer der Verhinderung des 1. Vorsitzenden die laufenden Geschäfte unter Mitarbeit des Vorstandes im Innenverhältnis.
- 7.5. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom 1. Vorsitzenden einberufen (bei dessen Verhinderung siehe § 8, Abs. 4)
- 7.6. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder und mindestens einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erforderlich. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Sitzungen nimmt der Schriftführer ein Protokoll auf, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden nach Genehmigung unterzeichnet wird.
- 7.7. Der Schriftführer fertigt die Niederschriften über Sitzungen und Versammlungen an.
- 7.8. Der Kassierer hat Vertretervollmacht für die Kassengeschäfte und ist berechtigt
  - die Zahlungen an den Verein entgegenzunehmen und solche zu quittieren
  - die Zahlungen des Vereins nach erfolgter Anweisung durch den 1. Vorsitzenden zu leisten oder nach § 8, Abs. 4.

Der Kassierer hat der Mitglieder- oder Generalversammlung jährlich einen Kassenbericht vorzulegen.

- 7.9. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- 7.10. Stellt ein Vereinsmitglied oder eine andere Person dem Verein persönliche Mittel zur Verfügung, kann er bei vorheriger Anmeldung und Absprache mit dem Vorstand eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung orientiert sich an den marktüblichen Sätzen und wird vom Vorstand genauer festgelegt.

## **8. Mitglieder- und Generalversammlung**

Alle Jahre findet eine Mitglieder- und alle 3 Jahre eine Generalversammlung statt. Die Mitglieder- und Generalversammlung können miteinander verbunden werden. Zur Mitglieder- und Generalversammlung ist 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den 1. Vorsitzenden einzuladen. Sämtliche Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern die Mitgliedschaft mindestens ein Jahr durchgehend Bestand hat. Anträge, die eine Änderung der Satzung zur Folge haben, sind mindestens 8 Tage vor der Mitglieder- und Generalversammlung schriftlich zu unterbreiten. Über die Mitglieder- und Generalversammlungen wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet.

## 9. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn von einem Viertel der Mitglieder ein schriftlicher Antrag unter Angabe des Grundes und der zur Verhandlung stehenden Punkte gestellt wird.

## 10. Satzungsänderungen

Über eine Änderung oder Ergänzung der Vereinssatzung entscheidet die Mitgliederoder Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In allen Vereinsangelegenheiten, für welche nicht besondere Bestimmungen durch die Satzung getroffen sind, haben die jeweiligen Anordnungen des Vorstandes bindende Kraft.

## 11. Auflösung des Vereins

- 11.1.** Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Versammlung beschlossen werden.
- 11.2.** Der Auflösungsbeschluss ist nur dann gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und davon mindestens 2/3 der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

## 12. Verfügung über das Vereinsvermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein: **fill'e anima - Herzenskinder e.V.** Freiburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## 13. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.06.22 beschlossen.  
Freiburg, 16.06.22

### Name der Mitglieder und deren Funktionen

1. Vorsitzender	Manuel Stepputtis
2. Vorsitzender	Bastian Wenz
Kassenwart	Max Färber
Schriftführer	Frank Lay
Mitglied	Benjamin Wissing
Beisitzer*In	Lorenz Kleiner
Beisitzer*In	Sebastian Ganter